

F. 34. b

Ye
5116





Sir Bürger Meister und Rathmanne der Churfürstl. Sächsl. Sechß = Stadt Zittau, Urkunden hierdurch und fügen männiglich zu wissen. Demnach in Conformitaet, der, in der untern 20. Aug. 1767. emanirten neuen Forst, und Holz-Ordnung, enthaltenen Vorschrift bereits mit Setzung und Pflanzung junger Bäume, auf denen öffentlichen sowohl, als andern Straßen, in gleichen auf denen Dorffschafften ein ziemlicher Anfang gemacht worden, und dahero nothwendig seyn will, auf deren Schomung, möglichste Vorsorge und Obacht zu tragen: Als wird mittelst gegenwärtigen Anschlags, männiglich ermahnet, dergleichen gesetzten, sowohl fruchtbaren, als andern Bäumen, weder aus Muthwillen noch vorseßlicher Bosheit, auf keine Weise Schaden zuzufügen und dadurch deren Verderben zu veranlassen, weniger noch selbige abzuhaueu, und auszureissen, oder aber gewärtig zuseyn, daß die in be- lobten Mandat Cap. VII. § 10. gesetzte Straffe an 40 gute Groschen, und nach Befinden, des Stöcke-Rodens, Zucht-Haußes, Bestungs-Baues, und Landes-Berweisung, ohnfehlbar vollzogen werde. Wornach sich also zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Urkundlich unter Unfern und Gemeiner Stadt wißent- lich vorgedrucktten Innsiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Zittau den

Bürger Meister und Rathmanne daselbst.



Fr ye 3116

X 3155162

111





Sr Bürger Meister und Rathmanne der Churfürstl. Sächsl.

Sechs = Stadt Zittau, Urkunden hierdurch und fügen männiglich zu wissen.

Demnach in Conformitaet, der, in der untern 20. Aug. 1767. emanirten neuen

Forst, und Holz-Ordnung, enthaltenen Vorschrift bereits mit Setzung und Pflanzung junger Bäume, auf denen öffentlichen sowohl, als andern Straßen, inglei-

zungen Dorffschafften ein ziemlicher Anfang gemacht worden, und dahero nothwendig seyn will,

in Schonung, möglichste Vorsorge und Obacht zu tragen: Als wird mittelst gegenwärtigen Anmänniglich ermahnet, der gleichen gesetzten, sowohl fruchtbaren, als andern Bäumen, weder aus Ullen noch vorseßlicher Bosheit, auf keine Weise Schaden zuzufügen und dadurch deren Verderbranlassen, weniger noch selbige abzuhausen, und auszureissen, oder aber gewärtig zu seyn, daß die in beandat Cap. VII. § 10. gesetzte Straffe an 40 gute Groschen, und nach Befinden, des Stöcke-Rodens, außes, Bestungs-Baues, und Landes-Verweisung, ohnfehlbar vollzogen werde. Wornach sich also, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Urkundlich unter Unfern und Gemeiner Stadt wißentgedruckten Zinsiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Zittau den

Bürger Meister und Rathmanne daselbst.

